

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2012/4

13. September 2012

Original: Englisch

RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Riga, 12. – 15. November 2012)

Betreff: Absatz 5.3.1.7.4 – Größe der Großzettel (Placards) an Wagen

Antrag Schwedens

<i>Zusammenfassung:</i>	Diskussionsdokument über die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Eisenbahnwagen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung verschiedener Vorschriften des RID, so dass kein Widerspruch mehr zwischen den Absätzen 5.3.1.7.1 und 5.3.1.7.4 besteht.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/CE/2011/10 und INF.11 der 50. Tagung des RID-Fachausschusses Bericht OTIF/RID/CE/2011-A der 50. Tagung, Absätze 39 bis 43 Bericht OTIF/RID/CE/2011-A der 51. Tagung, Absätze 18 bis 20, Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/8, Bericht OTIF/RID/RC/2011-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122) der Gemeinsamen Tagung im März 2011, Absätze 40 bis 41.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Hintergrund

1. Absatz 5.3.1.7.4 RID erlaubt die Verkleinerung der Größe von Großzetteln (Placards) ohne Bedingungen. Mit Ausnahme der Großzettel (Placards) für die Klasse 7 ist es immer gestattet, kleine Großzettel (Placards) (15 x 15 cm) statt der Großzettel (Placards) der Größe 25 x 25 cm an Eisenbahnwagen anzubringen. Schweden möchte diese Möglichkeit einschränken und Bedingungen für die Verwendung kleiner Großzettel (Placards) in das RID aufnehmen.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2011 hatte Schweden harmonisierte Kriterien für die Verkleinerung der Kennzeichen bei der Binnenbeförderung gefährlicher Güter vorgeschlagen, die vorzugsweise für jegliche Art der Anbringung von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen gelten sollten. Im Bericht OTIF/RID/RC/2011-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122) heißt es in Absatz 40: "Viele Delegationen unterstützen den Antrag Schwedens nicht. Tatsächlich sieht das ADR im Gegensatz zum RID keine Großzettel (Placards) für die Beförderung von Gütern, die nicht zu den Klassen 1 und 7 gehören, in Versandstücken vor. Es muss also keine Harmonisierung in Bezug auf kleinere Abmessungen von Großzetteln vorgenommen werden. Außerdem sind Kennzeichen für begrenzte Mengen nur erforderlich, wenn die Ladung acht Tonnen übersteigt. Es scheint deshalb nicht erforderlich, verkleinerte Großzettel oder Kennzeichen an großen Fahrzeugen oder Wagen anzubringen."
3. Bei der 50. und 51. Tagung des RID-Fachausschusses hat Schweden Änderungen in Absatz 5.3.1.7.4 vorgeschlagen. Es kam aber zu keinem Ergebnis. Dem Bericht der letzten Tagung des RID-Fachausschusses lässt sich entnehmen, dass die Möglichkeit der Verkleinerung der Abmessungen von Großzetteln (Placards) in Absatz 5.3.1.7.4 entweder an die auf dem Wagen verfügbare Fläche geknüpft oder vollkommen gestrichen werden sollte. Der Experte Schwedens hatte angekündigt, der nächsten Tagung in Riga ein überarbeitetes Dokument zu unterbreiten.

Zusammenfassung der Diskussionen im RID-Fachausschuss

4. Für viele Vertragsstaaten besteht das Hauptproblem darin, dass das Kontrollpersonal nicht entscheiden kann, ob auf einem Wagen genügend Fläche für einen Großzettel (Placard) der Größe 25 x 25 cm vorhanden ist. In neuen Vorschriften sollte daher genauer geregelt werden, wann große und wann verkleinerte Großzettel (Placards) anzubringen sind. Andere Vertragsstaaten sind der Ansicht, dass auf Wagen immer genügend Platz für einen großen Großzettel (Placard) vorhanden ist und Absatz 5.3.1.7.4 gestrichen werden kann. Somit gibt es offensichtlich zwei gegensätzliche Meinungen. Viele Vertragsstaaten könnten dem Antrag Schwedens, allerdings mit einer Übergangsvorschrift zustimmen.

Einführung für eine weitergehende Diskussion

5. Verschiedene Wagenarten

Großzettel (Placards) müssen auch auf Wagen angebracht werden, die Großcontainer, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördern. In der Regel sind diese Umschließungsmittel bereits bezettelt und Wagen müssen nur dann bezettelt werden, wenn die Großzettel (Placards) nicht sichtbar sind. Im informellen Dokument INF.11 der 50. Tagung des RID-Fachausschusses unterstützte die Schweiz den Antrag Schwedens, insbesondere für Kesselwagen.

6. Auch auf Schüttgut-Wagen, Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks müssen Großzettel (Placards) angebracht werden. In der Regel ist auf diesen Wagen der nötige Platz für die Großzettel (Placards) vorhanden. Bei diesen Wagen müssen die Großzettel (Placards) nahe beieinander angebracht werden.

(Könnte der unterschiedliche Wortlaut "nahe beieinander"/"neben" im RID, wie beispielsweise in den Absätzen 5.2.1.8.2, 5.2.2.1.6 und Unterabschnitt 5.3.1.4 harmonisiert werden, oder be-

steht dabei ein Unterschied? Vergleiche

5.2.1.8.2: next to; neben; à côté

5.2.2.1.6: adjacent; nahe beieinander; à côté

5.3.1.4: adjacent; nahe beieinander; à côté)



Schüttgut-Wagen

7. Wagen zur Beförderung von Versandstücken können gedeckt oder offen oder mit Decken ausgerüstet sein. An gedeckten Wagen ist in der Regel genügend Platz für große Großzettel (Placards).



Gedeckter Wagen

8. Bei offenen Wagen und Wagen mit Decken könnte die Bezeichnung schwieriger sein. Bei hochbordigen Güterwagen ist Platz für große Großzettel (Placards), bei Flachwagen müssen aber, ähnlich wie bei Straßenfahrzeugen, möglicherweise spezielle Tafeln für die Großzettel (Placards) montiert werden.



Flachwagen



Hochbordiger offener Wagen

9. Wenn die verfügbare Fläche im RID definiert werden soll, muss auch auf die vorgeschriebene Anzahl von Großzetteln (Placards) Bezug genommen werden. Dies könnte schwierig zu spezifizieren sein. Bei Flachwagen könnte eine Diskussion darüber stattfinden, ob große oder verkleinerte Großzettel (Placards) angebracht werden sollen.



Kleiner Wagen

Probleme bei der Anbringung und beim Entfernen von Großzetteln (Placards)

10. Es könnte Schwierigkeiten geben, Großzettel (Placards) auf unebenen Flächen anzubringen, wie z.B. auf Containern. Dies hätte sowohl auf die Anbringung von verkleinerten als auch von großen Großzetteln (Placards) Auswirkungen. Daher kann die Fläche der Wagentafel so weit wie möglich genutzt werden. Nach Meinung der UIC können Großzettel (Placards) entweder auf der Wagentafel und/oder auf anderen Flächen der Längsseiten des Wagens angebracht werden.

Entscheidungen der RID-Vertragsstaaten

11. Es entzieht sich der Kenntnis des Experten Schwedens, wie die RID-Vertragsstaaten das Problem mit zwei unterschiedlich großen Großzetteln (Placards) lösen und wer auf welcher Grundlage darüber entscheidet, welche Größe verwendet wird. Wenn ein Vertragsstaat beide Größen erlaubt, muss jemand Kriterien über die Verwendung großer oder verkleinerter Großzettel (Placards) festgelegt haben. Oder aber der Vertragsstaat lässt in Übereinstimmung mit dem RID beide Größen zu.
12. Aufgrund der heutigen RID-Vorschriften muss die Kontrollbehörde in Schweden verkleinerte Großzettel (Placards) akzeptieren, auch wenn genügend Platz für große vorhanden ist.

Übergangsvorschrift

13. Einige Länder wünschen eine Übergangsfrist vor dem Inkrafttreten neuer Vorschriften. Dies scheint eine angemessene Forderung zu sein.

Sicherheitsargumente

14. In Diskussionen werden oft Sicherheitsargumente vorgebracht. Es scheint der Sicherheit jedoch nicht sonderlich zuträglich zu sein, wenn die Größe der Großzettel (Placards) mit Ausnahme derjenigen für die Klasse 7 ohne Bedingungen verkleinert werden kann. Ein großer Großzettel ist um fast 300 % größer als ein verkleinerter.

Andere Verkehrsträger

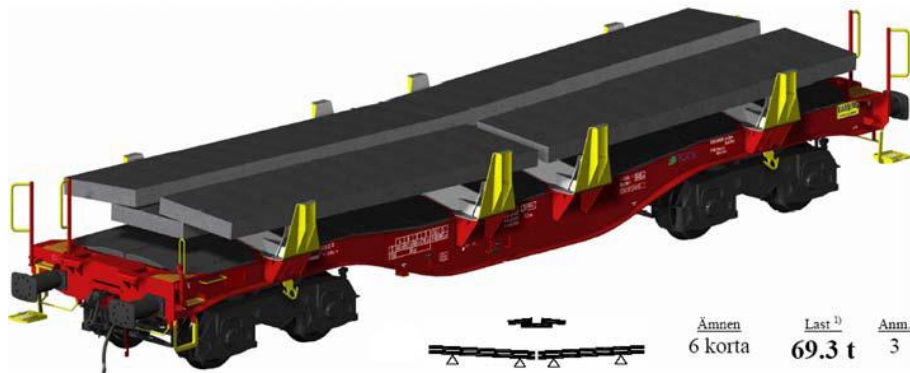
15. Der IMDG-Code schreibt für Großzettel (Placards) allgemein Abmessungen von 25 x 25 cm vor. Bei Fahrzeugen ohne Seitenwände können die Großzettel (Placards) direkt auf der Frachteinheit angebracht werden, vorausgesetzt, sie sind gut sichtbar. Bei Fahrzeugen, bei denen die verfügbare Fläche für die Anbringung großer Großzettel (Placards) nicht ausreicht, können die Abmessungen auf 10 x 10 cm verkleinert werden.

Schulung

16. Frühere Diskussionen haben gezeigt, dass andere Aspekte, wie z.B. die Anforderung an das Kontrollpersonal, die verfügbare Fläche abschätzen zu können, wichtiger als die Sicherheit sind. An einigen Stellen im RID, z.B. in Absatz 5.2.1.8.3 (ein dem hier diskutierten Beispiel sehr ähnlicher Fall) und auch in den Unterabschnitten 5.1.2.1 und 5.2.1.2 wird das Wort "gut" (sichtbar) verwendet, und das Kontrollpersonal muss entscheiden, ob die Vorschrift eingehalten wurde oder nicht. Dieses für das Kontrollpersonal alltägliche Verfahren wird unter Umständen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde angewendet, um die Einhaltung einer Vorschrift zu überprüfen. Die Schulung des Personals ist dabei grundlegend und hilft ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
17. Auch Schulungsmaßnahmen für zuständige Behörden wurden am runden Tisch während der 73. Tagung des Binnenverkehrsausschusses als wichtiger Sicherheitsfaktor erwähnt. Es sollten mehr Anstrengungen unternommen werden, um das nötige Fachwissen in den Regierungsbehörden und die Schulung aller Beteiligten der Gefahrgutbeförderungskette sicherzustellen.
18. Auf der Grundlage der Diskussion im Binnenverkehrsausschuss beschloss die WP.15 bei ihrer neunzigsten Tagung, "dass die Arbeitsgruppe vorsehen könnte, die im ADR vorgesehenen Schulungsmaßnahmen im nächsten Zweijahreszeitraum auch auf die zuständigen Behörden und insbesondere auf die Prüfbehörden auszuweiten."
19. Vielleicht sollte auch die RID-Arbeitsgruppe eine derartige Regelung für die Kontrollstellen in Erwägung ziehen. Dies könnte dem Kontrollpersonal dabei helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Kennzeichnung von Wagen

20. Zusätzlich zu Großzetteln (Placards) müssen Wagen manchmal noch mit Kennzeichen versehen sein, z.B für erwärmte Stoffe. Diese Kennzeichen können nicht verkleinert werden. Auf Eisenbahnwagen scheint daher immer genügend Platz für Kennzeichen für erwärmte Stoffe zu sein.



Beförderung von UN 3258 Erwärmte feste Stoffe, n.a.g.

21. Die Abmessungen für das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe müssen 10 x 10 cm betragen. Es ist jedoch nicht klar, ob sich aus dem letzten Satz in Abschnitt 5.3.6 RID die Anforderung ergibt, die Größe des Kennzeichens an die Größe des Großzettels (Placard) anzupassen, d.h. 15 x 15 oder 25 x 25 cm. Dieses Thema muss separat behandelt werden.
22. Ein Vergleich mit Abschnitt 3.4.15 zeigt, dass bei begrenzten Mengen keine Möglichkeit besteht, die LQ-Kennzeichnung auf den Wagen/Fahrzeugen zu verkleinern. Mindestgröße ist hier 25 x 25 cm. Der nötige Platz scheint in diesem Fall vorhanden zu sein.
23. Gemäß ADR können orangefarbene Tafeln unter bestimmten Bedingungen auf 12 x 30 cm verkleinert werden. Diese Möglichkeit besteht im RID nicht, was eventuell an der Größe von Eisenbahnwagen liegt. Auf Eisenbahnwagen scheint daher immer genügend Platz für orangefarbene Tafeln in voller Größe zu sein.

Anträge

24. Als zusätzlichen Input für die Diskussion, hat der Experte Schwedens auch einige Anträge ausgearbeitet.

Antrag 1

25. Der Absatz 5.3.1.7.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.7.4 Für Wagen darf die Größe der Großzettel (Placards) auf 150 mm x 150 mm verkleinert werden, sofern die verfügbare Fläche für die Anbringung der vorgeschriebenen Großzettel (Placards) wegen der Größe und der Bauweise des Wagens nicht ausreicht. In diesem Fall sind die übrigen, für die Symbole, Linien, Ziffern und Buchstaben festgelegten Abmessungen nicht anwendbar."

Der neue Text ist unterstrichen dargestellt. (Dieser neue Text ist dem vierten Unterabsatz des Absatzes 5.3.2.2.1 ADR entnommen)

Antrag 2

26. Absatz 5.3.1.7.4 streichen.

(Wenn Absatz 5.3.1.7.4 gestrichen wird, besteht kein Widerspruch mehr zwischen den Absätzen 5.3.1.7.1 und 5.3.1.7.4 und es sind nur noch Großzettel (Placards) der Größe 25 x 25 cm erlaubt.)

Antrag 3

27. Der Absatz 5.3.1.7.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.7.4 Für offene Wagen und Wagen mit Decken darf die Größe der Großzettel (Placards) auf 150 mm x 150 mm verkleinert werden. In diesem Fall sind die übrigen, für die Symbole, Linien, Ziffern und Buchstaben festgelegten Abmessungen nicht anwendbar."

Der neue Text ist unterstrichen dargestellt. (Bei diesem Antrag können verkleinerte Großzettel (Placards) an offenen Wagen und Wagen mit Decken weiterhin ohne Bedingungen angebracht werden. Die Kontrollstellen können so leichter entscheiden, ob Großzettel (Placards) der Größe 15 x 15 cm oder 25 x 25 cm angebracht werden müssen. Alternativ könnte wie im IMDG-Code auf "Wagen ohne Seitenwände" Bezug genommen werden, dann stellt sich aber womöglich die Frage nach einer Definition von Seitenwänden.)

Antrag 4

28. Der Absatz 5.3.1.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.7.1 Mit Ausnahme des in Absatz 5.3.1.7.2 beschriebenen Großzettels (Placards) für die Klasse 7 muss ein Großzettel (Placard):

- a) eine Größe von mindestens 150 mm x 150 mm und eine Linie haben, die parallel zum Rand in einem Abstand von 12,5 mm verläuft. In der oberen Hälfte muss die Linie dieselbe Farbe wie das Symbol, in der unteren Hälfte dieselbe Farbe wie die Ziffer in der unteren Ecke haben;
- b) dem für das jeweilige gefährliche Gut vorgeschriebenen Gefahrzettel hinsichtlich Farbe und Symbol entsprechen (siehe Unterabschnitt 5.2.2.2) und
- c) die für den entsprechenden Gefahrzettel des jeweiligen gefährlichen Guts in Unterabschnitt 5.2.2.2 vorgeschriebenen Ziffern (und für Güter der Klasse 1 den Buchstaben der Verträglichkeitsgruppe) mit einer Zeichenhöhe von mindestens 25 mm anzeigen."

Absatz 5.3.1.7.4 streichen. Der neue Text ist unterstrichen dargestellt. (Mit diesem Vorschlag wird der Widerspruch zwischen den Absätzen 5.3.1.7.1 und 5.3.1.7.4 beseitigt. An der derzeitigen Situation ändert sich dadurch nichts – Großzettel (Placards) der Größe 15 x 15 cm bleiben erlaubt.)

Antrag 5

29. Folgende neue Übergangsvorschrift 1.6.1.x hinzufügen:

"1.6.1.x Noch vorhandene Großzettel (Placards), die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.3.1.7.4 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 201x weiterverwendet werden."

Der neue Text ist unterstrichen dargestellt.